



[www.vfzh.ch](http://www.vfzh.ch)

---

**VFZH**

**Verband der Friedensrichtenden  
des Kantons Zürich**

**Statuten**

## 1. Name

Unter dem Namen „VFZH Verband der Friedensrichtenden des Kantons Zürich“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Mitglieder zur Verfolgung gemeinsamer Interessen, die Vertretung der Friedensrichtenden nach aussen, die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Friedensrichtenden sowie den Erfahrungsaustausch und die Pflege der Freundschaft unter den Mitgliedern.

Der Verein betreibt die Internetplattform [www.vfzh.ch](http://www.vfzh.ch). Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 3. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 8001 Zürich mit Zustelladresse an der Adresse des Präsidiums.

## 4. Mittel und Geschäftsjahr

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, Veranstaltungsbeiträgen, Zuschüssen und Förderbeiträgen sowie aus allfälligen Schenkungen und Vermächtnissen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

## 5. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, die das Amt eines Friedensrichtenden im Kanton Zürich ausüben oder ausgeübt haben.

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die für ein Friedensrichteramt oder einen Friedensrichterkreis gewählt sind.

Passivmitglieder sind natürliche Personen, die das Amt eines Friedensrichtenden ausgeübt haben.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat ein volles Stimmrecht.

## 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## 7. Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschlussentscheid anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über den Rekurs.

## 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Konferenz der Bezirkspräsidien
- d) die Delegierten im Schweizerischen Verband der Friedensrichter und Vermittler SVFV
- e) die Revisionsstelle.

## 9. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im vierten Quartal des Kalenderjahres statt.

Grundsätzlich findet die Vereinsversammlung als physisches Zusammentreffen der Mitglieder statt. In begründeten Fällen kann der Vorstand eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, E-Mail, Abstimmungsplattform) anordnen.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder 20 Kalendertage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zu Handen der Vereinsversammlung sind bis spätestens am 31. August schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Kalendertage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstands
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Fällen des Rekursentscheids über den Ausschluss eines Mitglieds
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefasst werden.

Über die gefassten Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 10. Der Vorstand

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Personen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Er kann Reglemente erlassen.

Der Vorstand strebt eine ausgeglichene Jahresrechnung an.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit entschädigt werden. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Er kann eine Geschäftsstelle einrichten und Arbeitsgruppen einsetzen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Grundausbildung
- f) Weiterbildung
- g) Digitale Medien
- h) Kommunikation
- i) Delegierte SVFV.

Ressortkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Über die gefassten Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 11. Konferenz der Bezirkspräsidien

Die Konferenz der Bezirkspräsidien ist das Bindeglied zwischen den Bezirksverbänden und dem Vorstand des VFZH.

Die Konferenz der Bezirkspräsidien besteht aus dem Vorstand, den Präsidien der Bezirksverbände und den Delegierten im SVFV. Jedes Mitglied der Konferenz der Bezirkspräsidien hat eine Stimme. Für die Bezirkspräsidien ist im Verhinderungsfall eine Stellvertretung gestattet.

Die Konferenz der Bezirkspräsidien tagt mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Das Präsidium des VFZH leitet die Konferenz der Bezirkspräsidien.

Der Vorstand lädt zur Konferenz der Bezirkspräsidien ein.

Auf Verlangen von fünf Mitgliedern der Konferenz der Bezirkspräsidien hat der Vorstand eine Konferenz der Bezirkspräsidien einzuberufen.

Die Konferenz der Bezirkspräsidien kann einberufen werden und beschliessen bei Vernehmlassungen, Stellungnahmen oder anderen Themen, die der Vorstand oder die Bezirkspräsidien oder die Delegierten des SVFV der Konferenz der Bezirkspräsidien zur Behandlung anregen.

Die Konferenz der Bezirkspräsidien genehmigt mit Mehrheitsbeschluss Beschlüsse oder Reglemente des Vorstands, welche die Entschädigung von Vereinsmitgliedern oder -organen zum Gegenstand haben.

Über die gefassten Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.



## 12. Delegierte im SVFV

Der VFZH entsendet Delegierte in den Schweizerischen Verband der Friedensrichter und Vermittler (SVFV).

Die Delegierten sind die Bindeglieder zwischen dem VFZH und dem SVFV. Sie vertreten die Anliegen des VFZH im SVFV. Die Anliegen des SVFV fließen über die Delegierten in den VFZH.

Die Delegierten berichten zu Händen der Vereinsversammlung und der Konferenz der Bezirkspräsidien. Die Kontaktperson berichtet zudem an den Vorstand.

Die Delegierten organisieren sich selbst und schlagen eine Kontaktperson vor. Der Vorstand des VFZH bestimmt die Kontaktperson und schlägt diese der Vereinsversammlung zur Wahl in den Vorstand des VFZH vor.

## 13. Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt zwei natürliche Personen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Prüfung vornehmen. Die Revisionsstelle darf nicht aus Mitgliedern des Vorstands bestehen. Die Amtszeit der Revisionsstelle beträgt drei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zu Händen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht. Der Bericht an den Vorstand hat sechs Wochen vor der folgenden Vereinsversammlung zu erfolgen.

## 14. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsberechtigung.

## 15. Beschlussfassung und Stichentscheid

Die Beschlussfassung für sämtliche Organe und Gremien des VFZH erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit diese Statuten oder das Gesetz nicht etwas anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person.

## 16. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 17. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des VFZH geht das Vereinsvermögen an eine Organisation, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 18. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 27. Oktober 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 27. Oktober 2006.

Dübendorf, 27. Oktober 2023

---

Präsidium

---

Aktuarat